

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 25.03.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1879.) 12. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 25.** Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 12. März 1879, betreffend die Verwendung der ordentlichen Richter beim Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.
- N<sup>o</sup>. 26.** Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 14. März 1879, betreffend Aenderung des dem Gesetze vom 30. Mai 1876 wegen Verkündigug eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums anliegenden Regulativs.
- N<sup>o</sup>. 27.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1879, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.
- N<sup>o</sup>. 28.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. März 1879, betreffend die Einführung einer 2. Prüfung für die katholischen Volksschullehrer.

### N<sup>o</sup>. 25.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Verwendung der ordentlichen Richter beim Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.  
Oldenburg, 1879 März 12.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die vor dem Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 angestellten ordentlichen Richter müssen sich ihre anderweite Verwendung gefallen lassen, wenn sie ernannt werden:

1. der Präsident des Oberappellationsgerichts zum Präsidenten des Oberlandesgerichts;
2. der Vicepräsident des Oberappellationsgerichts zum Präsidenten des Oberlandesgerichts oder zum Präsidenten des Landgerichts Oldenburg;
3. ein Mitglied des Cassationsfenats zum Mitgliede des Oberlandesgerichts oder zum Präsidenten des Landgerichts Oldenburg oder zum Director im Landgericht Oldenburg oder im Landgericht Lübeck oder zum Oberstaatsanwalt;
4. ein Mitglied des Appellationsfenats zu einer der unter 3 aufgeführten Stellen oder zum Mitgliede des Landgerichts Oldenburg oder des Landgerichts zu Lübeck;
5. der Präsident oder Director eines Obergerichts zu einer der unter 3 aufgeführten Stellen;
6. ein Mitglied eines Obergerichts zum Mitgliede des Landgerichts Oldenburg oder des Landgerichts Lübeck oder zum Amtsrichter oder zum Staatsanwalt;
7. ein Amtsrichter zum Amtsrichter an seinem bisherigen Wohnorte oder an einem anderen Orte oder zum Mitgliede des Landgerichts Oldenburg oder des Landgerichts Lübeck oder zum Staatsanwalt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. März  
1879.

Im Auftrage des Großherzogs:  
das Staatsministerium.

(L. S.) Kuhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Jaspers.

### Nr. 26.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des  
dem Gesetze vom 30. Mai 1876 wegen Verkündung eines Ge-  
haltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Ver-  
messungs- und Forstwesen des Großherzogthums anliegenden Re-  
gulativs.

Oldenburg, 1879 März 14.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr  
von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Das dem Gesetze vom 30. Mai 1876, betreffend Ver-  
kündung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen  
Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen  
des Großherzogthums, anliegende Regulativ erleidet nach-  
folgende Aenderung:

Unter III. 3 (Fürstenthum Birkenfeld, Forstwesen) werden die Positionen Förster, Forstwärter und Waldschützen gestrichen und es tritt Folgendes an die Stelle:

8 Förster jeder 1200 bis 2000 *M.*, jedoch im Ganzen nicht über 15 300 *M.*,

9 Waldschützen zusammen 8100 *M.*

Kein Waldschütz kann über 1000 *M.* erhalten.

Vergütungen für Hutgehülfen im Ganzen bis 2500 *M.*

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft. Das Staatsministerium ist indessen ermächtigt, dasselbe erst nach und nach beim Eintritt von Dienstverledigungen in Ausführung zu bringen und bis dahin die Vorschriften des Regulativs vom 30. Mai 1876 anzuwenden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. März 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Ru h s t r a t.

B a r g m a n n.

#### N<sup>o</sup>. 26.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.

Oldenburg, 1879 März 14.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Art. 5 §. 1, Art. 6 §. 2, Art. 7 §. 1, Art. 9 §§. 2 und 3 und Art. 14 §. 2 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Art. 5 §. 1. Die Einlagen in die Ersparungscasse dürfen nicht unter 1 *M.* und im Laufe eines halben Jahres nicht über 300 *M.* betragen.

Art. 6 §. 2. Die Ersparungscasse verzinsset nur volle Mark.

Art. 7 §. 1. Die Rückzahlung der Einlagen und die Auszahlung der angesammelten Zinsen erfolgt in der Regel ohne vorgängige Aufkündigung sofort bei der Rückforderung; die Ersparungscasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Einlegebuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten und hat das Recht, für Beträge über 50 *M.* eine vorgängige Kündigung und zwar für Beträge bis 100 *M.* mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, für Beträge bis 300 *M.* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu verlangen.

Art. 9 §. 2. Der Reservefonds wird aus den bisherigen und den ferneren jährlichen Ueberschüssen der Ersparungscasse gebildet.

Derselbe soll auf 8% der Gesamtsumme der Einlagen gebracht und thunlichst auf dieser Höhe erhalten werden.

Art. 9 §. 3. Der Reservefonds muß mindestens die Summe von 650 000 *M.* betragen. Soweit im Uebrigen der Reservefonds die im §. 2 bestimmte Höhe übersteigt, können die Jahresüberschüsse vom Großherzoglichen Staats-

ministerium zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Verwendung thunlichst den die Ersparungscasse benutzenden Classen zu Gute kommt.

Art. 14 §. 2. Das Porto für Postsendungen, welche Einlagen betreffen, die durch die Gemeindevorstände und Armencommissionen vermittelt werden, wird von der Ersparungscasse getragen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.  
Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 14. März 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N<sup>o</sup>. 27.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung einer  
2. Prüfung für die katholischen Volksschullehrer.

Oldenburg, 1879 März 13.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Für die katholischen Volksschullehrer treten an die Stelle der Artikel 32 und 33 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Er-

ziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, die nachfolgenden Bestimmungen:

#### Artikel 32.

Die Anstellung der Lehrer ist zunächst stets eine provisorische. Während derselben müssen sich die Lehrer jede Versetzung und sofortige Entlassung gefallen lassen.

#### Artikel 33.

§. 1. Die definitive Anstellung erfolgt nur auf Grund einer vorher bestandenen 2. Prüfung, zu welcher Jeder nach 3jähriger Thätigkeit im Schuldienst zuzulassen ist.

Diejenigen Lehrer, welche Inhaber einer Haupt- oder Nebenlehrer-Stelle oder als Assistenzlehrer förmlich angestellt sind, müssen sich spätestens 6 Jahre nach der Anstellung zur Prüfung melden, widrigenfalls dieselben nicht mehr zuzulassen sind.

Das Oberschulcollegium ist befugt, letztere Frist aus besonderen Gründen zu verlängern, sowie im Falle einer vorgängigen auswärtigen Dienstzeit eine entsprechend erfrühte Zulassung zu bewilligen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung werden vom Oberschulcollegium mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§. 2. Diejenigen Lehrer, welche die 2. Prüfung bestanden haben, erhalten, sofern sie Inhaber einer Haupt-, Neben- oder Assistenzlehrer-Stelle sind oder sobald sie solches werden, sofort die definitive Anstellung, es sei denn, daß sich aus der bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken hiergegen ergeben. Im letzteren Fall ist die definitive Anstellung bis weiter, jedoch höchstens auf 2 Jahre hinauszuschieben, nach deren Ablauf der Lehrer entweder definitiv anzustellen oder zu entlassen ist.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, einmal wiederholt werden. Eine fernere Wiederholung findet nicht Statt.

II. Uebergangsbestimmung. — Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die vor Erlaß dieses Gesetzes aus dem Seminar entlassenen, noch nicht definitiv angestellten Lehrer, welche der bisher nach der Münster'schen Schulordnung vom 2. September 1801 üblich gewesenen Lehrerprüfung sich noch nicht unterzogen haben. Hinsichtlich der vor Erlaß dieses Gesetzes aus dem Seminar entlassenen, noch nicht definitiv angestellten Lehrer, welche die vorgedachte periodische Lehrerprüfung wenigstens einmal abgelegt haben, bleiben die bisherigen Bestimmungen (Art. 32 und 33 des Schulgesetzes) in Kraft.

III. Die bisher nach der Münster'schen Schulordnung vom 2. September 1801 üblich gewesene periodische Lehrerprüfung wird aufgehoben.

IV. Die Bestimmungen dieses Gesetzes unter I. und III. finden auch auf die Volksschullehrerinnen Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1879.

Im Auftrage des Großherzogs:

das Staatsministerium.

(L. S.) Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Jaspers.